

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der haacon hebetechnik gmbh (AGB)

---

### I. Geltungsbereich

(1) Für die zwischen dem Besteller und uns abgeschlossenen Verträge über die Herstellung und Lieferung von Waren, insbesondere solche der allgemeinen Hebetechnik, Nutzfahrzeugkomponenten und Hebesysteme gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Sofern der Besteller Unternehmer ist, gelten diese Geschäftsbedingungen für die gesamte Dauer laufender und künftiger Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

### II. Vertragsgrundlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Alle zwischen dem Besteller und uns im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Verkaufsbedingungen, unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und unserer Annahmeerklärung.

(4) Jedwede Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen des ursprünglichen Angebots bedürfen der Schriftform und werden dem Besteller gesondert angeboten.

(5) Unsere Produkte werden teilweise speziell für den Besteller hergestellt. Soweit Leistungen, die durch den Besteller ausgeführt werden sollen, vorgesehen sind, ist die ordnungsgemäße Durchführung durch den Besteller Grundvoraussetzung für die Leistungen des Unternehmers.

### III. Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung FCA 97986 Freudenberg a.M. Josef-Haamann-Str. 6, DE, Incoterms ®2010 oder FCA, 63920 Grossheubach Industriestraße 3, DE, Incoterms ®2010. Verpackungs-, Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Besteller getroffen worden ist. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Auf schriftlich geäußerten Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

(3) Mangels besonderer Vereinbarung, ist der vom Besteller geschuldete Betrag ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen.

(4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

(5) Der Mindestauftragswert beträgt € 100,- netto, zuzüglich Mehrwertsteuer. Für Bestellungen unter diesem Wert berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 25,00 netto.

(6) Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kostenfaktoren zugrunde. Falls bis zur Lieferung – nicht jedoch innerhalb 4 Monaten nach Vertragsschluss – einschneidende Material-, Lohn- oder sonstige Kostenerhöhungen eintreten, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend diesen Kostenänderungen angemessen anzupassen.

(7) Nehmen wir im Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Wechsel oder Schecks an, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernehmen wir nicht. Bei Wechselzahlung gilt als Zahlungseingang der Tag der Einlösung des Wechsels. Alle Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

(8) Für Vorleistungen des Bestellers in Form von Barleistungen etc., findet eine Verzinsung nicht statt.

#### IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Besteller ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn die Forderungen des Bestellers rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn die Forderungen des Bestellers unstreitig sind.

(2) Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Der Besteller darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

#### V. Liefer- und Leistungszeit

(1) Unsere Liefertermine und Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn diese sind zwischen dem Besteller und uns ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

(2) Die Lieferfrist für verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnt grundsätzlich mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Sofern eine vereinbarte Anzahlung zu tätigen oder Leistungen durch den Besteller durchzuführen sind, beginnt unsere Lieferfrist erst mit vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers. Sollten Leistungen des Bestellers nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbracht sein, so muss der Besteller uns dies unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin schriftlich mitteilen. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, so sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstehenden Kosten zu belasten.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle von höherer Gewalt, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen.

(5) Vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Besteller uns zur Lieferung binnen angemessener Frist auffordern. Falls wir einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Vorbehaltlich der Einschränkungen nach nachfolgenden Ziffern IX., X., haften wir dem Besteller gegenüber im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt, oder der Besteller infolge eines Lieferverzugs, den wir zu vertreten haben, berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

(7) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dem Besteller dies zumutbar ist.

## VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

(1) Jegliche Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht gemäß der vereinbarten Incoterms ®2010 auf den Besteller über. Bei Versendung der Ware geht jegliche Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

(2) Soweit eine Abnahme vereinbart oder nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, beispielsweise Lagerkosten, zu verlangen.

## VII. Wareneingangsprüfung und Beanstandung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung des Vertragsprodukts wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die nach dieser Untersuchungsmethode offensichtlichen Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel, der durch die genannte Untersuchungsmethode nicht bei Wareneingang zu erkennen ist (verdeckter Mangel), so hat der Besteller uns unverzüglich nach Kenntniserlangung den verdeckten Mangel anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

(3) Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Preis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(6) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(7) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## IX. Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(2) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Dabei muss der Besteller uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Der Besteller ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Besteller kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziffer IX. geltend zu machen.

## X. Rechte bei Verzug und sonstige Haftung

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.

(2) Wir haften auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern wir eine solche bezüglich des gelieferten Gegenstands abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von uns garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware ein, so haften wir hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

(3) Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Besteller Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(4) Nur zur Klarstellung wird vereinbart, dass keine Gewährleistungsansprüche bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Produkts, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (einschließlich etwaiger Änderungen und Instandhaltungen) bestehen. Gleiches gilt bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffen oder infolge von chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

(5) Sollten sich Beanstandungen und Mängelrügen des Bestellers als unberechtigt erweisen, so hat der Besteller die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere für Lohn und Material dem Unternehmer zu erstatten.

## XI. Verjährung

- (1) Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln gem. § 438 Abs. 1 Nr. BGB verjähren in einem Jahr ab Übergabe bzw. Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Besteller.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer.

## XII. Schlussbestimmungen

- (1) Auf abgeschlossene Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten bestimmt sich nach unserem Geschäftssitz in Freudenberg, soweit gesetzlich zulässig. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, wird Freudenberg als Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertrag vereinbart.
- (4) Mündliche Abreden oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Klauseln im Übrigen hiervon unberührt.